

Einladung

Ortsbeirat Hüttendorf

3. Sitzung • Donnerstag, 05. November 2015

Stadt Erlangen

2014 - 2020

Gemeinschaftsraum
Vacher Straße 24

TAGESORDNUNG - öffentlich -

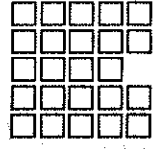
19.00 Uhr

1. Begrüßung und Verabschiedung der Tagesordnung
2. LKW-Durchfahrtsverkehr und aktueller Status zur Einrichtung einer Buslinie Vach - Hüttendorf
3. Neubau Schleuse Kriegenbrunn
4. Status TV-Kanal-Befahrung
5. Bericht vom Treffen mit dem Oberbürgermeister zum Thema Vorortkirchweihen
6. Antrag des Ortsbeirates an den Stadtrat zur Neuorganisation der Straßenausbaubeiträge
7. Errichtung einer 18-Loch Golfanlage in Hüttendorf
8. Bericht der Verwaltung
9. Mitteilungen zur Kenntnis
10. Anfragen / Sonstiges

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 27. Oktober 2015

STADT ERLANGEN
Ortsbeirat Hüttendorf
gez. Georg Menzel
Vorsitzender



Stadt Erlangen

Ortsbeirat Hüttendorf

3. Sitzung • Donnerstag, 05. November 2015

Bericht der Verwaltung

Seite(n):

- Anlage zu TOP 2: Stellungnahme der Erlanger Stadtwerke
- Anlage zu TOP 3: Stellungnahme der Stadt Erlangen
- Stellungnahme Tiefbauamt: Ausbau Laubweg und Zustand Vacher Straße
- Stellungnahme zum Turnus der Mäharbeiten auf den Spielplätzen
- Niederschrift 2. Sitzung OBR Hüttendorf 16. Juli 2015

3
4 - 20
21
22 - 24
25 - 29

Verteiler: 13-2
Abdruck: VK

Niederschrift 2. Sitzung 2015 des Ortsbeirates Hüttendorf

Unter TOP 9 wird eine Anfrage an die Stadt Fürth zur Schaffung einer Busverbindung Vach – Hüttendorf thematisiert.

Hierzu können wir Folgendes mitteilen:

Die aktuellen Verbesserungen, die zum Fahrplanwechsel ab 13. Dezember 2015 umgesetzt werden, sehen keine Einrichtung einer Busverbindung zwischen Vach und Hüttendorf vor.

Geprüft wird in den aktuellen Planungen zum Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Erlangen die Sinnhaftigkeit und der Nutzen von Durchmesserlinien, welche vom Umland bzw. den benachbarten Städten durch Erlangen durchgehen sollen. Hierbei wird auch eine Verlängerung oder Verknüpfung der Linien 281 und 171/175 geprüft.

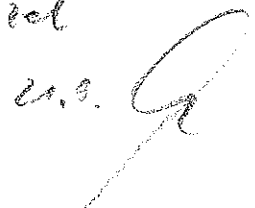
Sollte sich dabei die Verbindung als sinnvoll und wirtschaftlich tragbar erweisen, kann mit einer Umsetzung frühestens in zwei bis drei Jahren gerechnet werden.

Die Maßnahme erfordert eine finanzielle Beteiligung der Stadt Fürth sowie die Genehmigung der Regierung von Mittelfranken.

Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH



per mail an
H. Kiesel

21.9. 

Niederschrift über die 2. Sitzung des Ortsbeirats Hüttendorf 2015; hier: Stellungnahme Amt 61

- I. Der OBR hat sich auf seiner Sitzung mit dem Planfeststellungsverfahren für die Ersatzneubauten der Schleusen Erlangen und Kriegenbrunn befasst. Die Baumaßnahmen werden nicht von der Stadt Erlangen geplant. Daher können auch nur die vom Vorhabenträger (Wasserstraßenneubauamt Aschaffenburg) bzw. von der Planfeststellungsbehörde (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd) zur Verfügung gestellten Informationen weitergegeben werden.

Die vom OBR angeregte Priorisierung, nach der zunächst staatliche, dann städtische und zuletzt erst private Flächen in Anspruch genommen werden sollen, ist nach Aussage des Vorhabenträgers bereits erfolgt. Auch eine Reihe städtischer Flächen sind von der Maßnahme betroffen. Bei der Planung mussten vom Vorhabenträger vorrangig die technischen und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen beachtet werden.

Die Anregungen des OBR zum Themenfeld Verkehr (Schulwegsicherheit, landwirtschaftlicher Verkehr) werden in der städtischen Stellungnahme bereits aufgegriffen.

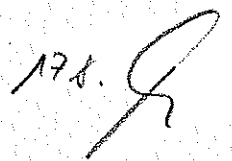
Für den Herbst 2015 ist ein Erörterungstermin zu den Einwendungen vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Beantwortung war hierfür noch kein konkretes Datum bekannt. Der OBR wird über das weitere Verfahren informiert.

- II. Auslauf über 611 und 61A an Amt 13-2 z.W.
III. Kopie <611.1> z.A. Schleusenneubau

611.1


i.A. Baudler

per mail an
H. Baudler

17.8. 

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/070/2015

Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau der Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen sowie Errichtung eines Bodenzwischenlagers; hier: Ergänzte Stellungnahme der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.09.2015	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.09.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Im Projekt beteiligt: 23, 31, 32, 63/Denkmalschutz, 66, EB77

Bisherige Behandlung in den Gremien:

UVPA	09.02.2010	ö	MzK	
UVPA	16.03.2010	ö	Mzk	
NatB	13.07.2015	ö	MzK	
UVPB	21.07.2015	ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
UVPA	21.07.2015	ö	Beschluss	einstimmig angenommen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Verfahren

Für das Planfeststellungsverfahren zum geplanten Ersatzneubau der Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen sowie die Errichtung eines Bodenzwischenlagers bei Kriegenbrunn fand vom 18.06.2015 bis 17.07.2015 die öffentliche Auslegung statt. Einwendungen und Anregungen zur Planung konnten bis zum 31.07.2015 vorgebracht werden.

Die fristgerecht abgegebene Stellungnahme der Stadt Erlangen liegt als Anlage 1 bei.

Der UVPA hat am 21.07.2015 (611/060/2015) eine Stellungnahme der Stadt Erlangen beschlossen. Bestandteil des Beschlusses war die Ermächtigung an die Verwaltung, nachträglich Ergänzungen und Änderungen an der Stellungnahme vorzunehmen, soweit diese zur Wahrung der zu vertretenden Belange erforderlich sind und in Einklang mit ihrer ursprünglichen Intention stehen. Der UVPA ist über die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu informieren.

Ergänzungen der Stellungnahme

Aufgrund des kurzen Prüfzeitraums vor Erstellung der o.g. Vorlage wurde die Stellungnahme im Nachgang in den Bereichen Bodenschutz und Abfallrecht sowie Immissionsschutz teilweise überarbeitet. Des Weiteren wurden Anregungen aus dem UVPA zum Thema Verkehr aufgenommen. Im Einzelnen wurden folgende Ergänzungen durchgeführt:

Lfd. Nr. (neu)	Baumaßnahme	Thema
11	Schleuse Erlangen	Querung des Radwegs an der St 2240 mit der Baustellenzufahrt

36	Bodenzwischenlager	Aufbau des Bodenzwischenlagers
49	Bodenzwischenlager	Einstufung von belastetem Bodenmaterial
57	Schleuse Kriegenbrunn	Staubemissionsminderung
58	Schleuse Kriegenbrunn	Abbruch asbesthaltiger Baumaterialien
59	Schleuse Kriegenbrunn	Abbruch Isoliermaterialien
61	Bauschuttrecyclinganlage	Genehmigungsbedürftigkeit einer externen Anlage
64 - 68	Bauschuttrecyclinganlage	Staubemissionsminderung
70	Betonmischanlage	Einzureichende Angaben zu etwaiger Anlage
71	Schleuse Kriegenbrunn, Bodenzwischenlager	Anwendung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm, Prüfung der Anwendung der TA Lärm
84 - 86	Baustellenverkehre	Verweis auf die TA Lärm und 16. BImSchV

Beteiligung der Ortsbeiräte

In den Sitzungen der Ortsbeiräte Kriegenbrunn (08.07.2015) und Hüttendorf (16.07.2015) wurden überwiegend Fragen formuliert, die teils in den ausgelegten Unterlagen bereits beantwortet werden. Die übrigen Fragen betreffen den konkreten – noch nicht bekannten – Bauablauf. Dieser ist jedoch nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Die Anregungen der Ortsbeiräte zum Themenfeld Verkehr (Schulwegsicherheit, landwirtschaftlicher Verkehr, Radverkehr im Kreuzungsbereich) werden in der städtischen Stellungnahme (lfd. Nrn. 5 und 8) bereits aufgegriffen.

Die vom Ortsbeirat Hüttendorf angeregte Priorisierung, nach der zunächst staatliche, dann städtische und zuletzt erst private Flächen in Anspruch genommen werden sollen, ist nach Aussage des Vorhabenträgers bereits erfolgt. Auch eine Reihe städtischer Flächen sind von der Maßnahme betroffen (vgl. lfd. Nrn. 18ff). Bei der Planung mussten vom Vorhabenträger vorrangig die technischen und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen beachtet werden.

Weiterer Ablauf

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Erlangen sind innerhalb der Einwendungsfrist 33 Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden zur weiteren Bearbeitung an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Für den Herbst 2015 ist ein Erörterungstermin vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung war hierfür noch kein Datum bekannt.

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Erlangen, Stand 30.07.2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stellungnahme der Stadt Erlangen zum Planfeststellungsverfahren

„Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und Errichtung eines Bodenzwischenlagers“

Stand:

30. Juli 2015

(Änderungen gegenüber dem Stand 26.06.2015 sind **fett kursiv** gekennzeichnet)

Vormerkung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die zur Zeit der Stellungnahme geltende Regelwerke bzw. vorgelegten Unterlagen. Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, bzw. werden neuen Unterlagen vorgelegt, bleibt vorbehalten, die Stellungnahme entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

Stadt- und Verkehrsplanung

1. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) der Stadt Erlangen ist die nördliche Teilfläche des Bodenzwischenlagers als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Für die Dauer der Baumaßnahmen ist eine Umsetzung dieser Planung ausgeschlossen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nach Fertigstellung des Vorhabens muss eine Wiederaufnahme der aktuellen Nutzung ebenso wie die Umsetzung der städtischen Ziele gemäß FNP 2003 uneingeschränkt möglich sein.
2. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung auf der südlichen Teilfläche des Bodenzwischenlagers (im FNP 2003: Flächen für Landwirtschaft – Ackerflächen) muss nach Fertigstellung des Vorhabens uneingeschränkt möglich sein.
3. Der Main-Donau-Kanal hat im Stadtgebiet Erlangen eine hohe Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung sowie als Verbindung für den überörtlichen (Freizeit-) Radverkehr. Entsprechend ist ein hohes Interesse der Öffentlichkeit an den Baustellen zu erwarten. Die geplante Einrichtung von Infozentren wird begrüßt. Standorte und Erschließung dieser Anlagen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen. Die baurechtliche Zulässigkeit ist daher noch mit der Stadt Erlangen abzustimmen.
4. Der zu erwartende Baustellenverkehr führt teils über hochbelastete Straßenabschnitte (z.B. Dechendorfer Damm) sowie abschnittsweise entlang von Wohnnutzungen. Gemäß Beilage 51 Kri kann der Transport von anfallendem Boden auch auf dem Wasserweg erfolgen. Zur Verringerung der Belastungen durch LKW-Verkehr sollten die internen Transporte zwischen der Schleuse Erlangen und dem Bodenzwischenlager Kriegenbrunn sowie die Abfuhr von überschüssigem Material auf dem Wasserweg erfolgen. Ebenso ist für die Anlieferung zu den Baustellen möglichst der Wasserweg zu nutzen.
5. Die Bauzeit für die Neuerrichtung der beiden Schleusen mit den damit verbunden verkehrlichen Beeinträchtigungen wird bis zu zehn Jahre dauern. Insbesondere im Falle der Schleuse Kriegenbrunn ist mit lang andauernden Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sollten Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, die Belastung der Bürger sowie die Umwege für wichtige Wegeverbindungen zu minimieren:
Gemäß Erläuterungsbericht ist die Querung des Main-Donau-Kanals über die Schleusenbrücke in Kriegenbrunn während der gesamten Bauzeit für den öffentlichen Verkehr nicht möglich. Die Brücke ist Bestandteil eines Schulweges von den westlichen Erlanger Stadtteilen zum Emmy-Noether-Gymnasium und zur Waldorf-Schule und wird täglich von ca. 400 Radfahrern genutzt. Weiterhin ist die Erschließung der Schleusenwärterhäuser unmittelbar östlich der Schleuse nur über diese Brücke möglich. Im Erläuterungsbericht wird angeführt, dass die alternative Erschließung über das ehemalige Kraftwerksgelände (jetziger Industriepark Frauenaurach) erfolgen soll. Diese Wegeführung führt durch die Regnitzaue. Aufgrund der dort vorherrschenden Hochwassergefahr kann die ganzjährige Erschließung der Wohnhäuser für Anwohner-, Müll- und Rettungsfahrzeuge damit jedoch nicht gewährleistet werden. Für den Schülerverkehr ergibt sich mit

der vorgeschlagenen Umleitungsführung über Hüttendorf ein Umweg von ca. 4,7 km, der teilweise über die stark befahrene St2242 führt. Auch für den landwirtschaftlichen Verkehr zu Flächen im Regnitzgrund ergeben sich erhebliche Umwege.

Im Hinblick auf den beschriebenen Sachverhalt und mit besonderem Hinweis auf die Belange der Verkehrssicherheit kann eine bis zu zehn Jahre andauernde Sperrung der Schleusenbrücke in Kriegenbrunn nicht akzeptiert werden. Damit wäre weder eine gesicherte verkehrliche Erschließung der Schleusenwärterhäuser noch ein verkehrssicherer und umwegfreier Schulweg gegeben. Die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung ist mit Hilfe einer dauerhaft anzubringenden Behelfsbrücke zu gewährleisten. Angesichts der langen Bauzeit von ca. 10 Jahren ist für diese wichtige Ost-West-Verbindung die Schaffung einer provisorischen Quermöglichkeit angemessen.

6. Des Weiteren ist im Zuge der Baumaßnahmen vorgesehen, die parallel zum Kanal verlaufenden Betriebswege im Umfeld der Schleuse beidseitig zu sperren. Aufgrund deren Verkehrsbedeutung für den Freizeitverkehr und die Naherholung sollte geprüft werden, ob, je nach Bauphase, eine einseitige Öffnung der Wege ermöglicht werden kann.
7. Die Führung des Baustellenverkehrs ist gemäß Planfeststellungsunterlagen über die Hüttendorfer und Pappenheimer Straße zur Autobahn A3 geplant. Um Schleichverkehr durch die der Schleuse benachbarten Wohngebiete zu vermeiden, ist eine eindeutige und lückenlose Baustellenbeschilderung vorzusehen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Geh- und Radweg entlang der Hüttendorfer und der Sylvaniastraße um eine vom Rad- und Fußgängerverkehr stark frequentierte Verbindung handelt, die auch als Schulweg dient. Der Baustellenverkehr von und zur Schleuse quert diesen Weg. Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind herzustellen. Die Bevorrechtigung des Geh- und Radweges gegenüber der Pappenheimer Straße ist hierbei aufrecht zu erhalten.
9. Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A3 zwischen Kreuz Fürth/Erlangen und T+R-Anlage Aurach besteht Baurecht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten hierzu, die eine Sperrung der Autobahnunterführung im Zuge der Sylvaniastraße bedingen, zeitgleich mit dem Neubau der Schleuse erfolgen. In Kap. 5.1 des Erläuterungsberichts (Beilage 1 Kri) sind die im Laufe der Bauzeit stattfindenden Maßnahmen an der BAB A3 zu ergänzen. Die Planung ist aufgrund der örtlichen und verkehrlichen Wechselwirkungen mit der Autobahndirektion Nordbayern abzustimmen.
10. Gemäß Erläuterungsbericht soll der Baustellenverkehr für den Neubau der Sparschleuse Erlangen über die A 73 (Anfahrt) und die A 3 (Abfahrt) erfolgen. Im Text wird darauf hingewiesen, dass in der Dechsendorfer Straße eine Abbiegespur eingerichtet werden soll. Es wird angenommen, dass diese Abbiegespur nicht in der Dechsendorfer Straße entstehen soll, sondern in der Straße St. Johann im Bereich der Zufahrt zur Straße am Schirrhof bzw. der Wohnhäuser an der Marina (St. Johann 80 bis 88). Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt der St2240/St. Johann (Zufahrtsstraße zum Schirrhof) erscheint nicht problematisch, sofern sich die Zufahrten der Baustellenfahrzeuge auf „rechts rein und rechts raus“ beschränken. Der Bau der Abbiegespur ist damit nicht erforderlich, zumal diese Maßnahme einen großen planerischen und baulichen Aufwand erwarten lässt und voraussichtlich in die Führung des Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße eingreift. Die Führung dieses Radweges entlang der St2240 sowie die Bevorrechtigung der Radfahrer an dem o.g. Knotenpunkt sind in jeden Fall aufrecht zu erhalten.

In Anbetracht des geschilderten Sachverhaltes wird die Einrichtung der Abbiegespur abgelehnt. Die Zu- und Abfahrt der Baustellenfahrzeuge am Knotenpunkt St2240/St. Johann (Zufahrtsstraße zum Schirrhof) ist auf „rechts rein, rechts raus“, d.h. Zufahrt des Baustellenverkehrs zur Schleuse über die A 73, Abfahrt über die A 3, zu beschränken und eindeutig zu kennzeichnen.

11. Eine Beeinträchtigung der Radwegeführung entlang der St2240 und im Bereich der Fahrradstraße Schirrhof ist während der gesamten Bauphase auszuschließen. **Zur Verdeutlichung des die Baustellenzufahrt querenden Radverkehrs wird eine Roteinfärbung der Furt über die Straße zur Marina vorgeschlagen. Die Situation ist nach Einrichtung der Baustelle zu beobachten, wobei ggf. ergänzende Maßnahmen zur Verkehrssicherung erforderlich werden.**
12. Die Beeinträchtigung der Wohnhäuser an der Marina (St. Johann 80 bis 88) durch Lärm und Verkehr ist möglichst gering zu halten. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der Wohnhäuser ist aufrecht zu erhalten.
13. Die aufgrund der Sperrung des östlichen Betriebsweges zur Schleuse notwendige Umleitungsbeschilderung für den Rad- und Fußgängerverkehr über den Möhrendorfer Weg ist eindeutig und durchgängig auszuführen. Bei der Umleitungsführung ist die Sperrung der Brücke am Unterhaupt der Schleuse zu berücksichtigen. Eine entsprechend weiträumige Umleitung ist erforderlich.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Staatlichen Bauamtes eine Sanierung der Brücke der St2240 über den Main-Donau-Kanal geplant ist, womit eine Abfahrt der Baustellenfahrzeuge von der Schleuse zur A 3 ggf. nicht mehr möglich wäre.

Öffentliche Straßen und Wege

15. Für die in Anspruch genommenen öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen sind Sondernutzungserlaubnisse beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zu beantragen bzw. einzuholen. Vor Baubeginn sind für die Flächen jeweils zeitnahe Beweissicherungen in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Erlangen durchzuführen.
16. Die für die Baumaßnahme genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen.
17. Wegfunktionen sind aufrecht zu erhalten, wenn keine Ersatzwege bzw. Provisorien zur Verfügung gestellt werden können.

Liegenschaften der Stadt Erlangen

18. Für die vorübergehenden Inanspruchnahmen fiskalischer städtischer Grundstücke sind Mietverträge über die beabsichtigte Nutzung abzuschließen.
19. Für die Erwerbsgrundstücke ist rechtzeitig mit dem Liegenschaftsamt Kontakt aufzunehmen, um Kaufpreis- und ggf. sonstige erforderliche Einzelvereinbarungen (Übernahme von Rechten etc.) zu regeln.
20. Stellungnahmen zu einzelnen Flächen:

Gemarkung Kriegenbrunn	
FIST. Nr. 505 (Erwerb / Inanspruchnahme)	Verpachtete Ackerfläche. Der Pächter ist für die Dauer der Inanspruchnahme zu entschädigen. Der Verpächter (= Stadt Erlangen) ist für den Pachtausfall zu entschädigen. Möglichst frühzeitige Information über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist erforderlich. Die ordentlichen Kündigungsfristen sind zu beachten. Rückgabe des Grundstücks im ursprünglichen Zustand (für ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung geeignet)
FIST. Nr. 601 (Erwerb)	Das bestehende Gestaltungsrecht für ein unterirdisches Kabel ist beim Erwerb zu beachten und zu übernehmen.
Gemarkung Frauenaurach	
FIST. Nr. 222 (Erwerb / Inanspruchnahme)	Die Angabe laut Erwerbsliste „Baustraße“ ist nicht korrekt. Richtig nach Planunterlagen: Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das bestehende Recht zur Führung einer oberirdischen Stromleitung ist zu beachten und zu übernehmen.

FIST. Nr. 223 (Erwerb / Inanspruchnahme)	Die Angabe laut Erwerbsliste „Baustraße“ ist nicht korrekt. Richtig nach Planunterlagen: Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das bestehende Recht zur Führung einer oberirdischen Stromleitung ist zu beachten und zu übernehmen.
Gemarkung Möhrendorf	
FIST. Nr. 563 (Erwerb)	Die nach Erwerbsliste angegebene Nutzungsart „Unland“ ist nicht korrekt. Es handelt sich um eine Waldfläche.
FIST. Nr. 563/3 (Erwerb)	Die nach Erwerbsliste angegebene Nutzungsart „Grünland“ ist nicht korrekt. Es handelt sich um eine Waldfläche. Die Restfläche ist nicht mehr wirtschaftlich zu gebrauchen und ist mitzuerwerben.
Gemarkung Großdechsendorf	
FIST. Nr. 757/24 (Inanspruchnahme)	Der geplante Nutzungszweck „Parkplatz Infocenter“ scheint auf dieser einzelnen Fläche (Fuß-/Radweg) fraglich. Nähere Aussagen zur Planung eines Infocenters sind in den Planfeststellungsunterlagen nicht enthalten. Das bestehende Gestaltungsrecht für eine Fernwasserleitung samt Steuerleitung ist zu beachten.

Eine Liste sämtlicher betroffener städtischen Grundstücke mit den jeweiligen Belastungen kann vom Liegenschaftsamt zur Verfügung gestellt werden.

21. Sofern sich angrenzend an die in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume im Eigentum der Stadt Erlangen und Unterhalt der Abt. Stadtgrün befinden (z.B. geplante Baustraße auf Fl.-St. Nr. 222 Gmkg. Kriegenbrunn), sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen. Bei Bedarf sind Bäume fachgerecht soweit aufzuasten, dass durch die Baufahrzeuge keine Schäden an den Kronen verursacht werden.
Die Stadt Erlangen – Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – bittet um rechtzeitige Information und Abstimmung.
22. Sofern Eingriffe in Waldflächen vorgesehen sind, ist die Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nötig.

Denkmalschutz

23. Die bekannten Bodendenkmäler scheinen außerhalb der geplanten Maßnahme zu liegen. Sollte man jedoch bei den Bauarbeiten auf unbekannte Bodendenkmäler stoßen, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.
24. Im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme befindet sich auf FIST. Nr. 571/1 – Gemarkung Kriegenbrunn – ein sog. Sühnekreuz, das unter Denkmalschutz steht.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

25. Landschaftsschutz

Durch die beiden Vorhaben wird in Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Regnitztal“ eingegriffen. Die Flächen liegen im Gebiet der Stadt Erlangen und wurden mit „Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen“ (Landschaftsschutzverordnung) vom 13.12.2000 (aktuelle Fassung vom 15.11.2011) unter Schutz gestellt. Der Ersatzneubau der Schleuse sowie die Anlage des Bodenzwischenlagers bedürfen der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung. Die Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 4 der Landschaftsschutzverordnung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung, hier durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgeschriebenen Minimierungs-, Schutz-, und Ausgleichsmaßnahmen stimmt die Stadt Erlangen als Untere Naturschutzbehörde den Eingriffen in die geschützten Landschaftsräume zu.

26. Eingriffsregelung

Der Neubau der Schleuse Kriegenbrunn mit der Errichtung eines Bodenzwischenlagers führt zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter. Es kommt vor allem zum Verlust von kanalnahen Waldbeständen und Offenlandlebensräumen mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Aufgrund der möglichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf Natur und Landschaft werden verschiedene Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minimierung sowie Ausgleich und Ersatz durchgeführt, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben sind. Dem Ergebnis des LBP kann seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen beigegeben werden.

27. Gesetzlicher Biotopschutz

Durch den Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn kommt es zum Verlust von 0,53 ha Sandkieferwald (N112-WP) im Regnitzholz nahe dem Main-Donau-Kanal. Dieser Waldtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Mit der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG besteht seitens der Stadt Erlangen (Untere Naturschutzbehörde) Einverständnis, da der Eingriff ausgeglichen werden kann. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 5A erfolgt die Anlage von strukturreichem Laubmischwald im Bereich der alten Schleusenanlage. Hier werden 3,57 ha Waldflächen neu geschaffen, die auch geeignet sind, die Verluste an geschützten Waldflächen zu kompensieren.

28. Spezieller Artenschutz

Gemäß den rechtlichen Anforderungen musste für das geplante Projekt eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Der Fachbeitrag Artenschutz hat die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten geprüft. Ferner war zu prüfen, ob im Falle einer Erfüllung der Verbotstatbestände die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Mit dem vorgelegten Prüfungsergebnis des Fachbeitrages Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen Einverständnis.

Wasserrechtliche Stellungnahme

29. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger zu den wasserwirtschaftlich relevanten Punkten ein Gutachten vorlegen. Die fachkundige Stelle der Stadt Erlangen wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger für den fachlichen Vollzug des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und für die erforderlichen Bauwasserhaltungen ergänzend ein Gutachten abgeben.

30. Dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg wurde mit Bescheid der Stadt Erlangen vom 07.06.2004 (Az.: III/31/RBC) für die Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 551/6, Gem. Kriegenbrunn (Wohngebäude Schleusengehöft Kriegenbrunn) in den Main-Donau-Kanal eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Der Erläuterungsbericht enthält

hierzu keine Angaben. Durch den Vorhabensträger ist während der gesamten Bauphase eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

31. Die Entsorgung von häuslichem Schmutzwasser aus dem neuen Schleusengebäude soll ebenfalls über eine neue Kleinkläranlage erfolgen. Für den Betrieb dieser Kleinkläranlage ist im Planfeststellungsbescheid eine beschränkte Erlaubnis zu erteilen. Hierzu ist ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) erforderlich.
32. Der Vorhabensträger beabsichtigt das Niederschlagswasser von den Betriebs-, Verkehrs- und Baustelleneinrichtungs-Flächen über Mulden und Gräben zu sammeln und über einen bestehenden Entwässerungsgraben und dessen Einleitungsbauwerk bei MDK-km 48+150 in den Main-Donau-Kanal einzuleiten. Hierfür ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine beschränkte Erlaubnis auszusprechen. Der Entwässerungsgraben stellt kein Gewässer 3.Ordnung dar. Seitens der unteren Wasserrechtsbehörde wird darauf hingewiesen, dass für die Benutzung des Entwässerungsgrabens eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grabens zu schließen ist.
33. Nach Fertigstellung der Schleuse ergeben sich Veränderungen der Grundwasserströme, insbesondere wird der Grundwasserstand in Teilbereichen abgesenkt. Diese Veränderung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr.1 WHG dar. Hierfür ist im Planfeststellungsverfahren eine beschränkte Erlaubnis zu erteilen.
34. Dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen sind Bestandspläne für die Grundwassermessstellen vorzulegen.

Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

35. Bodenkundliche Baubegleitung

Um schädliche Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, ist während der gesamten Bauphase und anschließend bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes nach dem Beenden der Baumaßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung für alle Maßnahmen, die mit Bodenabtrag, Wiederverfüllung und Zwischenlagerung verbunden sind, erforderlich

36. Bodenzwischenlager

Das Bodenzwischenlager ist nur für die Zeitdauer der Baumaßnahme zu errichten. Nach dem Beenden der Baumaßnahme ist das Bodenzwischenlager aufzulösen. Restliches Material ist anderweitig zu entsorgen. Sollte auf Grund von neuen Erkenntnissen die Wiederverfüllung einer oder beider alten Schleusen mit dem zwischengelagerten Boden nicht möglich sein, ist das Material aus dem Zwischenlager zu entfernen und anderweitig zu entsorgen.

Für die Zwischenlagerung sind die Kriterien der LAGA M 20 (1997) einzuhalten, d.h., dass bei offenem Einbau (hier Lagerung) ohne Sicherungsmaßnahmen nur 20 Material gelagert werden kann. Bodendepots sind nach den Vorgaben der DIN 19731 zu errichten. **Insbesondere ist das Bodenmaterial vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Bodenmieten sind nicht mit Radfahrzeugen zu befahren. Die Bodenmieten sind nach Vorgaben der o.g. DIN Norm zu begrünen. Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial darf höchstens 2 m betragen.**

Hinsichtlich der Zwischenlagerung ist Anwendung der Dep V Teil 5 zu prüfen und ggf. zu beachten.

37. Zwischenlagerung des Materials in Kriegenbrunn zur Verwertung in Erlangen

Bezüglich des Materials, das in Kriegenbrunn ausgehoben, zwischengelagert und für die Verfüllung der Schleuse Erlangen verwendet werden soll, ist vorab mit der zuständigen Behörde sowie den ESTW abzuklären, welche Kriterien für den Einbau im WSG zu erfüllen sind. Material, das die

Kriterien nicht erfüllt, darf nicht in Kriegenbrunn zwischengelagert werden und ist anderweitig ohne Zwischenlagerung zu entsorgen.

38. Oberbodenlagerung

Für die Lagerung des Oberbodens sind die Anforderungen der DIN 19731 zu erfüllen.

39. Lagerung des Oberbodens aus dem Bereich der Altdeponie im Bereich der Schleuse Erlangen in Kriegenbrunn

In dem Bereich der o.g. Altdeponie ist im Rahmen einer bodenkundlichen Beurteilung zu klären, ob schutzwürdiger Oberboden überhaupt vorhanden ist. Laut der Beilage 52 Erl sind im Untergrund die Z0 Kriterien der LAGA M 20 an mehreren Stellen überschritten. Eine Zwischenlagerung des Oberbodens aus den Bereichen, die im Rahmen der Vorkundung ab 30 cm eine Einstufung > Z2 ergaben (Bohrungen I und II), ist ausgeschlossen. Eine Lagerung des Oberbodens, der die Kriterien Z0 überschreitet, ohne die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

40. Lagerung des Oberbodens aus weiteren Bereichen der Schleuse Erlangen in Kriegenbrunn

Eine Lagerung des Oberbodens, der die Kriterien Z0 überschreitet, ohne die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig

41. Bodenaushub und Wiedereinbau am Standort Kriegenbrunn

Der Ausbau des Bodens hat nach Vorgaben der DIN 19731 zu erfolgen. Laut der Beilage 52 Kri sind in dem Bereich, in dem Bodenaushub erfolgt, großflächig bis in die Tiefe von 7 m anthropogene Auffüllungen vorhanden. Die Art der Auffüllungen wurde nicht genau erläutert. Vor diesem Hintergrund ist bei allen Aushubmaßnahmen eine gutachterliche Baubegleitung (nach § 18 BBodSchG) sicherzustellen.

Die anthropogenen Auffüllungen sind getrennt von dem anstehenden Boden zu lagern. Sollten Auffälligkeiten im Aushubmaterial festgestellt werden, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Die Vorgehensweise bezüglich der Lagerung, des Wiedereinbau bzw. der Entsorgung des Materials ist mit dem Umweltamt der Stadt Erlangen abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass auffälliges Material getrennt vom restlichen Material mit den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gelagert wird.

Für die Verfüllung in der gesättigten Bodenzone bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist nur nachweislich unbelastetes (Z0; LAGA M 20) Naturmaterial ohne Bodenfremdbestandteile zu verwenden. Die Eignung des Bodens für die Verfüllung ist von einem Sachverständigen im Rahmen einer Untersuchung (Haufwerkbeprobung) zu prüfen und mit dem Umweltamt der Stadt Erlangen abzustimmen.

42. Rückbau „Alte Schleuse“ Kriegenbrunn und Entsorgung des überschüssigen Bodenmaterials

Vor der Rückbaumaßnahme ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen und dem Umweltamt der Stadt Erlangen vorzulegen. Die Bausubstanz ist auf potentielle Schadstoffe zu untersuchen. Der Abbruch hat im Rahmen eines kontrollierten Rückbaus zu erfolgen. Die Abbruchabfälle sowie überschüssiger Bodenaushub sind fachgerecht zu entsorgen (inklusive Deklarationsanalytik). Die Abfallarten und Mengen sind dem Umweltamt mitzuteilen (§47 KrWG). Eine Deponierung darf nur erfolgen, sofern eine Verwertung nicht möglich ist.

Für die potentielle Verwertung des RC – Materials ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (StMUG, 13.03.2013). Zur Prüfung des Verbleibs von Bauwerken im Untergrund ist eine Schadstoffuntersuchung erforderlich. Bauwerke, bei denen Schadstoffe festgestellt werden, sind zurückzubauen.

43. Die Kriterien bezüglich der erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei der Haufwerkbeprobung sind dem LfU Merkblatt Deponie Info 3 zu entnehmen.

44. Mindestens 2 Monate vor Beginn jeder Bauphase hat eine Detailabstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Erlangen stattzufinden.

45. Es wird auf die potentielle Grundwasserbelastung im Wirkungsbereich der Bauwasserhaltung hingewiesen.
46. Die bodenkundliche Baubegleitung ist spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Arbeiten zu benennen.
47. Der Bodengutachter (nach VSU) ist dem Umweltamt spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Aushubmaßnahme zu benennen.
48. Sofern Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzuklären. Es bleibt vorbehalten, erforderliche Maßnahmen nach geltenden Regelwerken anzufordern.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Bodenzwischenlager

49. **Falls das Bodenmaterial, das bei den Bauarbeiten ausgehoben wird, kontaminiert ist oder nicht sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden, ist das ausgehobene Material als Abfall nach §3 Abs 1 KrWG zu werten.** Damit bedarf das geplante Bodenzwischenlager mit einer Gesamtlagerkapazität von 572.000 m³ (1.000.000 Tonnen) einer Genehmigung nach Ziff. 8.14.2.1 Anhang 1, 4. BImSchV. Da die Genehmigung des Bodenzwischenlagers im Planfeststellungsverfahren eingeschlossen ist, müssen hier Anforderungen wie an ein immissionsschutzrechtliches Verfahren nach §19 i.V.m. §10 BImSchG gestellt werden. Die Pflichten des Betreibers nach §5 BImSchG sind zu beachten. Insbesondere sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden.
Unabhängig davon gelten die folgenden weiteren Anforderungen für das Bodenzwischenlager:
 50. Der Betrieb des Bodenzwischenlagers ist nach einem Managementsystem (Deponiemanagement) zu betreiben. Entsprechende Dokumentationen (z.B. Haufwerksplan) sind zu erstellen und auf Verlangen der Stadt Erlangen vorzulegen. Der Stadt Erlangen ist ein Verantwortlicher für den Betrieb des Bodenzwischenlagers als Ansprechpartner für die gesamte Betriebszeit zu benennen.
 51. Über den Betrieb des Bodenzwischenlagers ist ein Betriebstagebuch zu führen und durch den oben genannten Verantwortlichen zu kontrollieren. Es ist mindestens festzuhalten:
 - Anlieferung (Menge und Herkunft, Ergebnis erfolgter Bodenuntersuchungen, Datum und Name des Unterzeichners)
 - Abholung (Menge und Verbringungsort, Ergebnis erfolgter Bodenuntersuchungen, Datum und Name des Unterzeichners)
- Das Betriebstagebuch ist der Stadt Erlangen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
52. Eine Bilanz der gelagerten Erdaushubmengen (Anlieferung/Abholung) ist vierteljährlich zu erstellen und auf Verlangen dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
 53. Es ist eine Fahrzeugreinigung an geeigneter Stelle vorzuhalten. Verschmutzte Fahrzeuge sind vor dem Auffahren auf öffentlichen Straßen zu reinigen. Fahrbahnverschmutzungen auf öffentlichen Straßen, verursacht durch den Betrieb (An- und Ablieverkehr) des Bodenzwischenlagers sind unverzüglich zu beseitigen.
 54. Betriebsanweisungen für den Betrieb der Bodenzwischenlager und für die Bodenuntersuchungen sind zu erstellen. Die Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten vor erstmaligem Arbeitsbe-

ginn persönlich bekanntzugeben. Die Beschäftigten haben die Unterweisung durch Unterschrift und Datumsangabe zu bestätigen.

55. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Staubemissionen durch den Betrieb des Bodenzwischenlagers zu vermeiden. Die Anforderungen und Maßnahmen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubemissionsminderung sind zu beachten.

Baustelle „Schleuse Kriegenbrunn“

56. Es ist ein Betriebstagebuch über die auf der Baustelle durchgeführten Tätigkeiten und dabei eingesetzten Maschinen zu führen und der Stadt Erlangen auf Nachfrage vorzulegen.
57. Während des Abbruchs und beim Umschlag des Abbruchmaterials ist die Entstehung von Staubemissionen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Die Anforderungen und Maßnahmen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubemissionsminderung sind zu beachten. **Insbesondere sind folgende Maßnahmen einzuhalten:**
- **Erhöhung des Feuchtegehalts des Abbruchmaterials.**
 - **Minimierung der Fallstrecke beim Abwurf.**
 - **Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung / Berieselung vorzuhalten.**
 - **Einstellen der Abbrucharbeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten (5,5m/s).**
 - **Regelmäßige Reinigung der Baustraßen.**
58. **Alle asbesthaltigen Baumaterialien sind separat abzubauen und zu entsorgen. Hierbei sind die Vorschriften der TRGS 519 zu beachten. Mit dem Rückbau und der Entsorgung von Asbest-Bauteilen darf die beauftragte Fachfirma erst beginnen, nachdem diese die Tätigkeiten spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (Regierung von Mittelfranken) angezeigt hat. Die Zwischenlagerung und der Transport von asbesthaltigen Abfällen müssen in staubdichten Behältnissen erfolgen, die nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen sind.**
59. **Bei den Abbrucharbeiten sind Emissionen an biopersistenten Keramik- und Mineralfasern (Isoliermaterial) durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu verhindern bzw. zu minimieren. Die betreffenden Bauteile bzw. Isolierungen sind separat abzubauen und zu entsorgen. Die Vorschriften der TRGS 521 sind beim Rückbau und der Entsorgung einzuhalten. Die Faserstoffe sind in staubdichten Behältnissen zwischenzulagern und zu transportieren. Die Behältnisse sind nach den Vorschriften der GefStoffV zu kennzeichnen. Mit dem Rückbau und der Entsorgung von biopersistenten künstlichen Mineralfasern darf die beauftragte Fachfirma erst beginnen, nachdem diese die Tätigkeiten spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (Regierung von Mittelfranken) angezeigt hat.**
60. Die Anforderungen des „Gutachten zu Auswirkungen von Rammerschütterungen beim Ersatzneubau der Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen“ vom 25.06.2012 sind zu befolgen, soweit in dieser Stellungnahme keine anderen Anforderungen benannt werden. Die DIN 4150-2 (enthält Festlegungen zum Schutz von Menschen vor erheblichen Belästigungen durch Schwingungen in Gebäuden) und DIN 4150-3 sind hier in besonderem Maße zu beachten. Vor Beginn der Baumaßnahme Kriegenbrunn sind im Entfernungsbereich bis 100 m zur geplanten Rammtrasse folgende Maßnahmen durchzuführen:
- a. umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, das Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb
 - b. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen

- c. zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.)
- d. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungswirkungen haben
- e. Information der Betroffenen über die Erschütterungseinwirkungen auf das Gebäude
- f. und im Beschwerdefall auch Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen und Gebäude.

Geplante Bauschuttrecyclinganlage (erwähnt in Lärmschutzgutachten, S. 17):

61. Soll das Abbruchmaterial in einer Bauschuttrecyclinganlage behandelt werden und kann dies nicht vor Ort geschehen, ist dieses einer nach §4 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zuzuführen.

62. Falls eine Bauschuttrecyclinganlage für den Abbruch der Schleusen geplant ist, ist der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, eine Beschreibung der Anlage einzureichen. Die Beschreibung soll mindestens enthalten:

- Fabrikat und Betriebsbeschreibung / Standort und Betriebsdauer der Anlage
- Angaben zum SchalleLeistungspegel der Anlage
- Angaben zu den Maßnahmen, durch die die Staubemissionen nach dem Stand der Technik verhindert werden.
- Durchsatzleistung der Anlage
- **Liste der in der Anlage behandelten Abfälle mit Abfallschlüssel gem. AVV**

Die Stadt Erlangen behält sich vor, nach dem Einreichen der Dokumente weitergehende Anforderungen an die Bauschuttrecyclinganlage zu stellen.

63. Die mobile Bauschuttbehandlungsanlage bedarf abhängig von Durchsatzleistung und Betriebsdauer einer Genehmigung nach Ziff. 8.11.2.2 Anhang 1, 4. BImSchV.

64. Es ist ein Wasseranschluss zum Befeuchten des Materials bereitzuhalten. Beim Umschlagen, Lagern und Bearbeiten des Bauschutts sind die Anforderungen und Maßnahmen der Nr. 5.2.3, TA Luft zur Staubemissionsminderung zu beachten. Insbesondere sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- **Umschlagsvorgänge sowie Reinigungs- und Zutrimmarbeiten sind zu minimieren.**
- **Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung der Abfälle / Recyclingbaustoffe zu minimieren.**
- **Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung / Berieselung der Abfälle/Recyclingbaustoffe vorzuhalten. Jedoch ist eine Durchnässung der Abfälle/Recyclingbaustoffe, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden.**
- **Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen vor Windzutritt zu schützen (z.B. durch begrünte Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune).**
- **Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.**
- **Die Abfälle/Recyclingbaustoffe dürfen bei hoher Windgeschwindigkeit nicht aufbereitet oder umgeschlagen werden.**

65. Die Aufbereitungsanlage ist an Stellen mit relevanten Staubemissionen zu kapseln (Brecher, Siebanlage). Ist eine Kapselung nicht möglich oder treten dennoch relevante Staubemissionen auf, sind die Staubemissionen durch geeignete Bedüsungseinrichtungen und sonstige wirksame Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Materialfeuchte bei trockenem Inputmaterial) zu minimieren.

66. Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
67. Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit geeigneten Materialien zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen. Bei heißer trockener Witterung sind die Fahrwege zusätzlich zu befeuchten.
68. Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende LKWs sind mit Schildern darauf hinzuweisen.
69. Baustoffe, deren uneingeschränkter Einbau nach den Kriterien des Leitfadens „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht zulässig ist, dürfen nicht in der Recyclinganlage behandelt werden. Sollte ein Verdacht auf Schadstoffe vorliegen, die nicht in dem Leitfaden genannt sind (z.B. PCB), ist der Parameterumfang der LAGA M20 anzuwenden.

Betonmischanlage

70. Falls eine Betonmischanlage für den Abbruch der Schleusen geplant ist, ist der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine Beschreibung der Anlage einzureichen. Die Beschreibung soll mindestens enthalten:

- Fabrikat und Betriebsbeschreibung / Standort und Betriebsdauer der Anlage
- Angaben zum Schallleistungspegel der Anlage
- Angaben zu den Maßnahmen, durch die die Staubemissionen nach dem Stand der Technik verhindert werden.
- Durchsatzleistung der Anlage

Die Stadt Erlangen behält sich vor, nach dem Einreichen der Dokumente weitergehende Anforderungen an die Betonmischanlage zu stellen.

Anforderungen zum Schallimmissionsschutz (Baulärm einschließlich Bodenzwischenlager)

71. Das Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Wölfel vom 07. Mai 2013 setzt bei der Bewertung des Baulärms den „Eingreifwert“ aus der AVV Baulärm (Nr. 4.1) bereits in der Prognose mit an. Dies ist nicht zulässig. Hier gab es in letzter Zeit schon mal erhebliche Probleme beim Bau eines U-Bahn-Abschnitts in Nürnberg. Im Genehmigungsverfahren ist die Prognose auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ohne Abzug abzustellen, d. h. die Baustelle ist so zu planen, dass die Immissionsrichtwerte möglichst eingehalten werden. (s. u. a. BVerwG 7 A 11.11. v. 10.07.2012 Rdnr 45). Es ist ebenfalls zu prüfen, ob das geplante Bodenzwischenlager nach AVV Baulärm oder nach TA Lärm zu beurteilen ist. Es wird eine entsprechende Überarbeitung des Schallschutzgutachtens gefordert. Die folgenden Anforderungen (unter Nr. 3.2) werden nach Abschluss der Überarbeitung des Gutachtens entsprechend angepasst.
72. Die Anforderungen des Schallschutzgutachtens des Ingenieurbüros Wölfel vom 07. Mai 2013 sind zu befolgen, soweit in dieser Stellungnahme keine anderen Anforderungen benannt werden. Durch den Betrieb der Baustelle und dem Bodenzwischenlager sollen an folgenden Immissionsorten (IO) die Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm nicht überschritten werden:

Immissionsorte	IRW AVV-Baulärm tag/nacht dB(A)
Wohnhäuser Schleusenstr. 60-68, östl. Schleuse Kriegenbrunn	60 / 45
östlicher Ortsrand Kriegenbrunn, Wohnbebauung an der Hüttendorfer Straße	55 / 40
Übungsgelände des Schäferhundevereins unmittelbar nördlich der Schleuse	60 / 45

Gewerbegebiet Neuenweiherstraße, Kriegenbrunn, südöstlicher Bereich	65 / 50
südlicher Ortsrand Frauenaaurach, Wohnbebauung Sylvaniastraße / Voltastraße	55 / 40
südöstlicher Ortsrand Frauenaaurach, Wohnbebauung Bernauststraße (Kanalufer)	55 / 40
nordwestlicher Ortsrand Eltersdorf, Wohnbebauung Konrad-Haußner Straße	55 / 40
nordöstlicher Ortsrand Hüttendorf, Wohnbebauung Hüttendorfer Straße / Tulpenweg	55 / 40

Die Beurteilungszeiträume sind: Tag 7:00 bis 20 Uhr, Nacht 20:00 bis 7:00 Uhr

Die Immissionsrichtwerte dürfen nachts durch einzelne Pegel (Spitzenpegel) um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden.

73. Die auf der Baustelle eingesetzten Geräte unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Sie müssen mit der deutlich sichtbaren Angabe des Schalleistungspegels ausgestattet sein. Die Anforderungen der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie 2000/14/EG müssen eingehalten werden. Im Rahmen der Ausschreibung und der Vergabe der Bauleistungen ist bereits nachzuweisen, dass die genannten Anforderungen durch die zum Einsatz kommenden Baumaschinen erfüllt sind. Dazu ist eine entsprechende Geräteliste mit Angaben zu Typ, Motorleistung und Schalleistungspegel auf Verlangen vorzulegen.
74. Für die folgenden lärmintensiven auf der Baustelle eingesetzten Geräte sind folgende Schalleistungspegel höchstens zulässig:

Großlochbohrgerät	$L_{WA} \leq 115 \text{ dB(A)}$
Ramme	$L_{WA} \leq 130 \text{ dB(A)}$
Mischanlage	$L_{WA} \leq 120 \text{ dB(A)}$
Abbruchgerät	$L_{WA} \leq 120 \text{ dB(A)}$
Bauschuttrecycling	$L_{WA} \leq 115 \text{ dB(A)}$

75. Die westliche Begrenzung des Bodenzwischenlagers soll mind. einen Abstand von 300 m zur Hüttendorfer Straße (am östlichen Ortsrand Kriegenbrunn) halten. Ist eine Verringerung des Abstandes auf 150 m nötig, soll ein Lärmschutzwall von mind. 8 m Höhe und mind. 5 m über OK Erdreich (Haldenhöhe, Lagermaterial) errichtet werden. Ist eine Ausweitung der Lagerflächen bis auf 50 m nötig, soll ein Lärmschutzwall von mind. 11 m Höhe und mind. 8 m über OK Erdreich (Haldenhöhe, Lagermaterial) errichtet werden (Siehe: Ergänzende Untersuchungen Baulärm zum Gutachten, Wölfel Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG, vom 11.08.2014). Der Wall soll dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen und die Deponie westlich begrenzen.
76. Östlich der Schleuse befinden sich vermietete Reihenhäuser (Schleusengehöft, Schleusenstr. 60-68) in der direkten Nähe der Baustelle. Hinsichtlich der Dauer der Bauzeit können gesundheitliche Nachteile für die Anwohner nicht ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit den Anwohnern kann eine Lärmschutzwand (Höhe: 7m) errichtet werden. Eine Ersatzunterkunft ist für die Zeiträume, in denen Lärmimmissionsrichtwerte der AVV-Baulärm überschritten werden können, den Anwohnern zur Verfügung zu stellen. Eine frühzeitige Information und Abstimmung mit den Anwohnern vor Beginn der Baumaßnahme muss zusätzlich erfolgen (z.B. über fest definierte „Ruhe- und Lüftungsphasen“).
77. Bei Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV-Baulärm um mehr als 5dB(A) an den genannten Immissionsorten, behält sich die Stadt Erlangen vor, weitere Anordnungen zu Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.
78. Während der lärmintensiven Bauphasen (z.B. Rammarbeiten) sollen an den kritischen Immissionsorten (insbesondere Schleusenstr., Wohnbebauung an der Hüttendorfer Straße am östl. Orts-

rand Kriegenbrunn und Übungsgelände des Schäferhundevereins unmittelbar nördlich der Schleuse) baubegleitende Pegelmessungen durchgeführt werden. Der Baustellenbetrieb soll durch laufende Lärmmessungen überprüft und die Ergebnisse protokolliert werden.

79. Der Baustellenbetrieb und der Betrieb (Anlieferung, LKW Verkehr, etc.) des Bodenzwischenlagers ist nur im Tagbetrieb zulässig, von 7 bis 20 Uhr. Abweichungen von diesen Betriebszeiten müssen der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen angezeigt werden.
80. Der Stadt Erlangen ist ein Ansprechpartner für Lärmschutz (bis spätestens zu Beginn der Bau-
maßnahme) zu nennen. Die Erlanger Bürgerinnen und Bürger sind über mögliche Lärmbelästigungen mit Angabe des Ansprechpartners zu informieren.

Boden- und Bauschutttransporte von der Schleuse Erlangen, von der Schleuse Kriegenbrunn und von dem Bodenzwischenlager Kriegenbrunn

81. Die Transporte über den Landweg führen zu erheblichen Lärmbelästigungen der Anwohner. Transporte sind so weit als möglich über die Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal abzuwickeln. Transporte über den Landweg sind über die Hauptverkehrsstraßen (BAB A3 und A73) abzuwickeln.
82. Die Transportwege auf öffentlichen Straßen und der Verkehrsumfang sind vor jedem Bauabschnitt der Stadt Erlangen rechtzeitig mitzuteilen.
83. Für die Transporte zwischen Schleuse Erlangen – Schleuse Kriegenbrunn über Land sollen lärmarme LKWs eingesetzt werden. Die LKWs sollen mindestens die Grenzwerte der StVZO, Anlage XXI einhalten. Dies ist bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.
- 84. Entsprechend TA Lärm, Nr. 7.4 sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück (Bodenzwischenlager) in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit**
- **sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,**
 - **keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und**
 - **die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weiter gehend überschritten werden.**
- 85. Für den Bau oder für eine wesentliche Änderung (nach §1 Abs. 2, 16. BImSchV) von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte nach §2 Abs. 1 der 16. BImSchV nicht überschreitet.**
- 86. Weitere Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich Lärm oder Staubentwicklung bleiben vorbehalten.**

Abstimmung mit der Stadt Erlangen

87. Regelmäßige (z.B. halbjährliche) Abstimmungsgespräche sind zwischen dem Bauträger und den Belangen der Stadt Erlangen einzuberufen. Abstimmungsthemen sind insbesondere das Rückbau- und Entsorgungskonzept des Bauvorhabens und die gewählten Transportrouten.

Niederschrift über die 2. Sitzung des Ortsbeirates Hüttendorf 2015; hier: Stellungnahme Amt 66

Anlage: Schreiben vom 22.07.2015

Zur Niederschrift der 2. OBR-Sitzung ergeht seitens Amt 66 zu nachstehenden Punkten folgende Stellungnahme:

- **zu TOP 1: Ausbau Teilabschnitt Laubweg**
Die Anwohner wurden mit Schreiben vom 22.07.2015 über die Baumaßnahme und die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung informiert (s. Anlage).
Zusätzlich ergeht an die Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ein entsprechendes Informationsschreiben u.a. mit Angaben zum Bauablauf.
- **Zu TOP 2: Anfragen / Sonstiges – Vacher Straße**
Der schlechte Zustand der Bankette der Vacher Straße war aus den turnusmäßigen Straßenkontrollen bereits bekannt. Im Rahmen des laufenden Unterhaltes wurden mittlerweile wieder verkehrssichere Verhältnisse hergestellt.

- I. Amt 13-2 z.K. ~~uz~~nd z.W.
- II. Kopie <661> z.A.
- III. Kopie <662> z.A.
- IV. Kopie <66/Al z.K. und 66 Sekr> z.A.

Tiefbauamt
i.V.

Glassl

Prüfung an
H. Krenzel

18.8.


Behringer Stephan

Von: Spiekermeier Esther
Gesendet: Freitag, 21. August 2015 12:40
An: Behringer Stephan
Cc: Radde Dietmar; Pfannenmüller Stefan
Betreff: Ortsbeiratssitzung Hüttendorf
Anlagen: 2015-07-31-Auszug-Protokoll-Ortsbeiratssitzung-Hüttendorf.pdf; AW: Message from ERDR10956

Sehr geehrter Herr Behringer,

im Protokoll der Ortsbeiratssitzung Hüttendorf vom 31.07.2015 fragen die Bürger nach dem Turnus des Mähens der Spielplätze. Die Antwort von Herrn Pfannenmüller aus der Abt. Stadtgrün füge ich dieser Mail an. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Ortsbeirat mitteilen, dass die Bürger und Bürgerinnen ihre Anliegen sowie Schäden oder Verunreinigungen jederzeit über das Spielplatztelefon (Tel.: 862673, s.u.) melden können und sollen. Diese Nummer ist auf jedem Spielplatzschild verzeichnet. Die Spielgeräte werden zwar wöchentlich kontrolliert, dennoch ist es manchmal notwendig, wenn ein Schaden zeitnah gemeldet wird, um ggfs. eine Gefahr abzuwenden.

Für Rückfragen können Sie mich gerne anrufen oder eine Mail schicken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Esther Spiekermeier

Stadt Erlangen
Amt für Soziokultur
Abteilung Kinder- und Jugendkultur
Spielplatzbüro
Südliche Stadtmauerstr. 35
91054 Erlangen

Tel +49 (0) 9131 862673
Mail: esther.spiekermeier@stadt.erlangen.de
Web: <http://www.erlangen.de/spielplatzbuero>

Behringer Stephan

Von: Pfannenmüller Stefan
Gesendet: Donnerstag, 20. August 2015 14:05
An: Spiekermeier Esther
Cc: Kintopp Christoph
Betreff: AW: Message from ERDR10956

Hallo Frau Spiekermeier,

momentan sind die Grashöhen auf beiden Hüttendorfer Spielplätzen in ausreichendem Zustand. Auf Grund der lang anhaltenden Trockenheit ist dort nichts mehr nennenswert gewachsen.

Unser Mähturnus beläuft sich auf den Spielplätzen auf etwa alle 4 – 6 Wochen. Leider konnten wir bisher auf Grund der großen Anzahl an zu mähenden Flächen keinen engeren Mähtakt einführen. Folgende Kriterien sind bei der Mähplanung unserer Spielplätze, Kindergärten, Bolzplätze, Sportanlagen, Verkehrsgrün für uns ausschlaggebend:

1. Verfügbarkeit von Arbeitskräften und Maschinen
2. Rasenhöhe
3. Sicherheitsaspekt (Sichtbehinderung,...)
4. Art der Nutzung (Kindergärten, Spielplätze, Bolzplätze, Verkehrsgrün, Sportflächen, Öffentliche Rasenflächen)
5. Wie stark werden die jeweiligen Flächen genutzt.

Wir werden uns künftig bemühen, die Mähhäufigkeit auf den intensiv genutzten Flächen etwas zu erhöhen, da wir hierfür personell etwas aufgerüstet haben.

Da nicht ständig Mitarbeiter von uns in Hüttendorf arbeiten und die Beurteilung in Bezug auf Rasenhöhe oder Nutzungsfrequenz aus der Ferne etwas schwierig ist, ergeht die Bitte uns Bescheid zu sagen, wenn die Mähflächen trotzdem noch zu hoch sein sollten. Wir werden dann möglichst zeitnah tätig. Hierzu meine Telefonnummer und E-mail- Adresse:

09131 862061

stefan.pfannenmueller@stadt.erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Pfannenmüller

Stadt Erlangen
Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Abteilung Stadtgrün
Herr Pfannenmüller
Sachgebiet Grünunterhalt
Stintzingstr. 46
91052 Erlangen
Tel +49 (0)9131 86-2061
Fax +49 (0)9131 86-2011
email: stefan.pfannenmueller@stadt.erlangen.de
web <http://www.erlanger-stadt-service.de>

Von: Spiekermeier Esther
Gesendet: Mittwoch, 19. August 2015 11:24
An: Pfannenmüller Stefan
Betreff: WG: Message from ERDR10956

Hallo Herr Pfannenmüller,

im Anhang finden Sie eine Anfrage des Ortsbeirates Hüttendorf, mit der Frage, wie oft auf den Spiel- und Freizeitanlagen in Hüttendorf das Gras gemäht wird. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich kurz informieren könnten.

Viele Grüße
i.A.

Esther Spiekermeier

Stadt Erlangen
Amt für Soziokultur
Abteilung Kinder- und Jugendkultur
Spielplatzbüro
Südliche Stadtmauerstr. 35
91054 Erlangen

Tel +49 (0) 9131 862673
Mail: esther.spiekermeier@stadt.erlangen.de
Web: <http://www.erlangen.de/spielplatzbuero>

Von: erdr10956@kbit.intern [mailto:erdr10956@kbit.intern]

Gesendet: Mittwoch, 19. August 2015 11:22

An: Spiekermeier Esther

Betreff: Message from ERDR10956

Stadt Erlangen

Erlangen, 16.07.2015

Referat: OBM
Amt: 13-2

Niederschrift

Besprechung am: 16. Juli 2015 Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Gemeinschaftsraum Vacher Str. 24 Ende: 20:00 Uhr

Thema: 2. Sitzung des Ortsbeirates Hüttendorf 2015

Anwesende

Entschuldigt

Verteiler

Ortsbeirat Hüttendorf:

Herr Menzel
Herr Niedermann
Herr Wägner
Herr Weber
Frau Wölfel

Stadträte:

Frau Bailey
Herr Hüttner
Herr Kittel
Herr Volleth
Frau Wirth-Hücking

alle Referate, Ämter,
Ortsbeiräte,
Betreuungsstadträte,
Fraktionen, Polizei

Stadträte:

Frau Traub-Eichhorn

Verwaltung:

Herr Behringer / 13

Presse:

Hr. Schreiter / EN

Bürger: 15

Die Niederschrift beschränkt sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ergebnisse. Wenn innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Niederschrift keine Einwände erhoben werden, wird Einverständnis unterstellt.

Ergebnis:

Herr Menzel eröffnet die 2. Sitzung des Ortsbeirates im Jahr 2015 und begrüßt den vollständig anwesenden Ortsbeirat und die Betreuungsstadträtin Frau Traub-Eichhorn. Die Tagesordnung wird verlesen. Änderungen sind nicht gewünscht. Die Ladung erfolgte form- und fristgerecht. Neben den Bürgerinnen und Bürger wird Herr Schreiter von den Erlanger Nachrichten begrüßt.

TOP 1: Geplante Straßenbaumaßnahmen in Hüttendorf: Ausbau Teilabschnitt Laubweg

Die geplante Straßenbaumaßnahme im Laubweg war bereits in den letzten Sitzungen ein Thema des Ortsbeirates. Mittlerweile hat eine Begehung mit den Anwohnern stattgefunden. Nach Mitteilung der Stadt Erlangen wird die Baumaßnahme nun von 15.9. bis 16.10.2015 durchgeführt. Beschlossen wurde dies in der Sitzung des BWA am 21.04.2015. Die Bedenken des Ortsbeirates wurden weitgehend ausgeräumt. Die Entwässerung erfolgt nun v-förmig, wie vom Ortsbeirat und den Anwohnern, gefordert.

Die Kosten werden teilweise auf die Anwohner umgelegt. Hier gibt es immer noch Klärungsbedarf. Die Anwohner berichten davon, dass die Straße früher eine Sackgasse war. Dies müsste in der Berechnung der Kosten berücksichtigt werden, da die jetzige „Durchgangsstraße“ aufgewertet wurde. Hier ist dann ein anderer Verteilungsschlüssel der Kosten (Anwohner fordern: 40/60 und nicht 60/40) anzuwenden. Die Anwohner berichten zudem davon, dass Bohrungen durchgeführt wurden. Diese Bohrungen fanden genau an der Stelle statt, wo vor Jahren ein Wasserrohrbruch war. Es wird angenommen, dass der Zustand dort am schlechtesten ist. Der Rest der Straße ist in einem wesentlich besseren Zustand. Dies sollte bei der Berechnung der Kosten berücksichtigt werden. Die Anwohner empfinden die veranschlagten Kosten (ca. 46.000 Euro) im Verhältnis zu dem kurzen Bereich als zu hoch. Die Anwohner verlangen eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Kosten, da nur diese umzulegen sind.

Die Anwohner berichten, dass sie leider keine persönlichen Informationen über Dauer und Umfang der Maßnahme erhalten haben. Es gibt auch Unsicherheiten in Bezug auf den Umfang der Baumaßnahme. Herr Hager, Laubweg 8, berichtet, dass er bereits den westlichen Anschlussstutzen (mit Kanal und Gully) bezahlt hat. Hier ist keine Erneuerung notwendig. Sollte dies jetzt erneut gemacht werden, dann steigen die Kosten unnötigerweise. Hier wird dringend eine Ortsbesichtigung gefordert. Dies sollte auf jeden Fall vor dem Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Die Anwohner erbitten hier ein entsprechendes Informationsschreiben.

Der Ortsbeirat bittet die Stadtverwaltung die gestellten Fragen dringend vor dem Beginn der Baumaßnahme zu klären. Besonders die Verteilung der Kosten sollte erneut überprüft werden. Auch die Einwände von Herrn Hager sollten berücksichtigt werden, sofern sie zutreffend sind.

TOP 2: Erste Bilanz zur Nutzung des Bücherbusses

Seit Juni 2015 fährt der Bücherbus nun wieder regelmäßig wöchentlich nach Hüttendorf. Der Ortsbeirat ist sehr froh über diese Entwicklung. Zu belastbaren Zahlen über die Ausleihen kann jedoch noch keine Aussage getroffen werden, da der Zeitraum zu kurz ist.

Zahlen werden nach Auskunft der Stadtbibliothek in ca. 6 Monaten vorliegen. Der Ortsbeirat wird dies in der 1. Sitzung 2016 erneut behandeln.

TOP 3: Neubau Schleuse Kriegenbrunn: Einwendungsfrist endet am 31.07.2015

Das Wasserstraßenneubauamt Aschaffenburg (WNA) hat am 11.06.2015 eine Informationsveranstaltung zum Schleusenneubau Kriegenbrunn durchgeführt. Die Auslegung der Planunterlagen findet noch bis 17.07.2015 statt. Bis zum 31.07.2015 können noch Einwendungen erhoben werden. Ein Erörterungstermin ist für Herbst 2015 vorgesehen. Die Bauzeit wird vermutlich innerhalb der Jahr 2017 bis 2021 liegen. Anschließend gibt es eine „Übergangsphase“, danach wird die alte Schleuse rückgebaut. Dies wird vermutlich weitere Jahre in Anspruch nehmen.

Der Ortsbeirat hat bereits in früheren Sitzungen auf die befürchteten Verkehrsprobleme hingewiesen. Hier werden vor allem die Schulwegsicherheit und die Erreichbarkeit der Felder bzw. Nutzung der Straßen durch die Landwirte angesprochen. Hier insbesondere der Weg nach Eltersdorf.

Der Stadtteil Hüttendorf ist mit 10 Flurstücken von den Baumaßnahmen betroffen. Davon sind 3 temporär als Ausgleichsflächen vorgesehen. Die anderen sieben Flurstücke beinhalten die

Hauptwasserleitung des Beregnungsverbandes und sind dauerhaft von der Baumaßnahme betroffen. Ist dies berücksichtigt? Landwirte wundern sich, dass Flurstücke der Stadt nicht einbezogen wurden. Es wird davon berichtet, dass auf Flurstücken der Stadt Eidechsen angesiedelt wurden bzw. mit Steinen ein Lebensraum für Eidechsen geschaffen wurde. Diese Flurstücke hätten zur Entlastung der Hüttendorfer Flurstücke verwendet werden sollen. Es gibt große Bedenken der Landwirte, dass diese Eidechsen-Ansiedlung dann dauerhaft bestehen bleibt und das Bewirtschaften der Felder dann weiter eingeschränkt wird. Die Landwirte kündigen Einwendungen an. Nach Meinung der Landwirte sollten die Flurstücke in folgender Reihenfolge eingebracht werden: 1.) Staatliche Flächen, 2.) Städtische Flächen und erst an 3.) Private Flächen. Die Stadt Erlangen soll dies bei ihren eigenen Einwendungen ebenfalls berücksichtigen.

TOP 4: Reinigung ehemaliges Schulhaus Vacher Straße 24

Es hat am letzten Montag, 13. Juli 2015, ein Treffen im ehemaligen Schulhaus stattgefunden. Teilgenommen hat der Ortsbeirat, die Mieter aus dem Haus sowie Herr Mehl / Abteilungsleiter Gebäudemanagement der Stadt Erlangen.

Dieses Treffen war sehr wichtig, da alle Bestimmungen und Regelungen besprochen und genannt wurden. Im Wesentlichen sehen die Regelungen folgendermaßen aus:

- Die Toiletten (Damen und Herren) werden wöchentlich durch die Stadt Erlangen (bzw. eine beauftragte Firma) gereinigt.
- Die Hausordnung verteilt sich auf 3 Parteien (Mieter, Jugendclub und Stadt Erlangen) und findet ebenfalls wöchentlich im Wechsel statt.
- Der Flur wird durch ein Spezialgerät der Stadt Erlangen gereinigt werden. Allerdings sind hier Fliesen locker. Dies muss vorher behoben bzw. geklärt werden.
- Der Gemeinschaftsraum der Stadt Erlangen (u.a. Ortsbeiratssitzungen) wird gereinigt, wenn eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Wahlen, Sitzungen OBR) ansteht. Außerhalb dieser Zeit sind die Nutzer (Frauengruppe, Gymnastikgruppe, Spielgruppe, usw.) selbst für die Reinigung verantwortlich. Allerdings werden die Fenster von der Stadt Erlangen gereinigt.
- Den Winterdienst übernimmt eine Firma, die von der Stadt Erlangen beauftragt wird.
- Unklar ist die Zufahrt der Feuerwehr und die notwendige Reinigung dieser Fläche. Dies soll noch durch das Gebäudemanagement geklärt werden.

Aus Sicht des Ortsbeirates ist die Reinigung nun abschließend geklärt und es besteht Klarheit wer für welche Aufgaben verantwortlich ist. Der Ortsbeirat hofft nun darauf, dass diese Regelungen umgesetzt werden und es künftig nicht mehr zu Problemen kommen wird. Der Ortsbeirat möchte sich ausdrücklich für das gute Gespräch am 13. Juli 2015 beim Gebäudemanagement bedanken.

TOP 5: Überblick Kirchweih Hüttendorf

5.1. Bericht vom Treffen mit dem Oberbürgermeister zum Thema Vorortkirchweihen

Am 17. Juni 2015 fand ein Treffen mit Oberbürgermeister Dr. Janik, den Schaustellern, den Kirchweihburschen und den Ortsbeiräten statt. Der Ortsbeirat Hüttendorf lobt hier ausdrücklich die Teilnahme der Hüttendorfer Kirchweihburschen, die sich extra die Zeit für die Teilnahme genommen haben. Das Gespräch hat rund eine Stunde gedauert und es wurden zahlreiche Probleme und mögliche Verbesserungen angesprochen. Es wird gehofft, dass Oberbürgermeister Dr. Janik hier nachhaltig auf die Verwaltung einwirken kann und Vereinfachungen durchsetzen kann. Das Gespräch ist eine gute Idee und soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Eine erste Nachbetrachtung ist für Frühjahr 2016 angedacht.

5.2. Aktueller Status Kirchweih Hüttendorf

Es liegen derzeit Meldungen für einen Süßwarenstand, eine Schießbude und ein kleines Karussell vor. Der Umsatz liegt in den Händen der Hüttendorfer Bürger und der Besucher. Der Ortsbeirat hofft hier auf viele Gäste. Nur dadurch kann die Kirchweih dauerhaft erhalten werden.

Es gab Gedanken die Kirchweih örtlich zu verlegen. Diese Idee konnte jedoch nicht konkretisiert werden, da kein geeigneter Alternativplatz zur Verfügung steht. Das Bemühen des Oberbürgermeisters die Plakatierungen zu vereinfachen wird ausdrücklich gelobt.

Auch die Möglichkeit der Präsentation auf der städtischen Homepage wird angesprochen. Hier besteht allerdings Nachholbedarf. Die Informationen sind schlecht zu finden und sind teilweise fehlerhaft. Als Beispiel wird angesprochen, dass die Bilder der Kirchweih Bruck die Kirchweih Hüttendorf zeigen. Eine Meldung für die Kirchweih Hüttendorf sollte bis Ende Juli 2015 erfolgen, damit die Informationen rechtzeitig angezeigt werden können. Dies sollte in Absprache mit den Kirchweihburschen und den beiden Wirten erfolgen.

TOP 6: TV-Kanal-Befahrung: Überprüfung privater Abwasseranlagen

Die Überprüfung privater Abwasseranlagen muss bis 31.12.2015 vom Grundstückseigentümer veranlasst werden.

Der Ortsbeirat hat einige Firmen angeschrieben und möchte eine „Sammelaktion“ anbieten. Wichtig ist, dass die Firmen über bestimmte Zertifikate verfügen und nach vorgegebenen Standards arbeiten.

Die Firma Baier Rohrreinigung hat das beste Angebot angegeben. Aufgrund der vielen verschiedenen Gebäuden (z.B. Einfamilienhaus, Bauernhof, usw.) kann schlecht verglichen werden. Daher wurde ein Angebot „pro Meter Kanalbefahrung“ abgegeben. Dies beinhaltet die Reinigung, die Befahrung, das Erstellen der DVD und des erforderlichen Berichtes. Bei 30 Meter Kanallänge würden Kosten in Höhe von ca. 370 Euro anfallen.

Herr Vorsitzender Menzel hat eine Übersicht angefertigt und verteilt Informationszettel. Ein Rabatt ist abhängig, davon wie viele Haushalte sich beteiligen. Im besten Fall beträgt der Rabatt 25 Prozent. Der Ortsbeirat bittet darum dies im Ort weiterzugeben und sich beim Ortsbeirat zu melden, wenn dieses Angebot in Anspruch genommen werden soll. Der Ortsbeirat würde dies koordinieren und entsprechend an die Firma weitergeben. Als Zeitplan ist vorgesehen, dass man sich bis Mitte August 2015 melden soll. Danach wird die Firma beauftragt.

Herrn Menzel werden noch Informationsbroschüren der Stadt Erlangen zugesandt. Bei Bedarf kann man sich direkt an Herrn Menzel wenden.

TOP 7: Bericht der Verwaltung

Ohne Wortmeldung.

TOP 8: Mitteilungen zur Kenntnis

Ohne Wortmeldung.

TOP 9: Anfragen/Sonstiges

- Einige Bürger berichten, dass seit Anbringung der Verglasung (Windschutz) am Friedhof Kriegenbrunn tote Vögel am Boden liegen bzw. Vögel dagegen fliegen. Angeblich ist eine spezielle Folie angebracht, die nur Vögel sehen können. Dies sollte jedoch überprüft werden.
- Es wird erneut auf die vielen LKW-Durchfahrten hingewiesen. Hüttendorf ist dafür nicht geeignet. Oft sind keine oder nur schmale Gehsteige vorhanden, die Straßen leiden unter der Belastung. Die Gehsteige werden kaputt gefahren. Auch im Hinblick auf den Winterdienst (Schnee räumen) ist dieser Zustand untragbar. Anwohner berichten von Kabelbrüchen in Leitungen (Strom, Telefon).

Gefragt wird auch nach dem Verbot für LKW über 7,5 Tonnen in der Wiener Straße / Kriegenbrunn. Dieses Schild gehört auf Höhe der Pappenheimer Straße. Hier wünscht der Ortsbeirat einen Ortstermin mit dem Straßenverkehrsamt. Frau StR Traub-Eichhorn will dies ebenfalls in den nächsten UVPA mitnehmen, um zu klären, ob diese Beschilderung verbessert werden kann.

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Herbst der Fahrplan der Erlanger Stadtwerke verändert bzw. verbessert wird. Es gibt wohl auch eine Anfrage an die Stadt Fürth zur Schaffung einer Busverbindung Vach – Hüttendorf. Hier müsste sich die Stadt Fürth finanziell beteiligen.
- Die Vacher Straße ist in einem schlechten Zustand. Es wird auf mehrere große Löcher rechts und links im Bankett hingewiesen. Auf der Strecke von Hüttendorf nach Vach. Dies sollte dringend und möglichst schnell behoben werden.
- Die Freiwillige Feuerwehr Hüttendorf veranstaltet am 18. Juli 2015 ein Grillfest. Beginn ist 18 Uhr. Auch Oberbürgermeister Dr. Florian Janik hat sein Kommen zugesagt.
- Anwesenden Bürger fragen nach dem Turnus des Mähens der Spielplätze im Ort. Teilweise sind die Wiesen und Gräser so hoch, dass die Kinder nicht mehr dort spielen können. Auch die Gefährdung durch Zecken steigt dadurch. Der Ortsbeirat bittet darum künftig Bescheid zu geben, dass dies dann an die Stadt Erlangen weitergegeben werden kann. Unabhängig davon bittet der Ortsbeirat um regelmäßiges Mähen der Spielplätze.

gez. Georg Menzel
Vorsitzender

gez. Stephan Behringer
Protokollführer